

KURZMITTEILUNGEN

1. Betriebsführungskenntnisse müssen nicht mehr nachgewiesen werden

Seit dem 1. Oktober ist der Nachweis von Betriebsführungskenntnissen nicht mehr die Voraussetzung für einen Start als Selbstständiger in der Wallonischen Region. Die beiden anderen Regionen hatten diese Bedingungen bereits vorher abgeschafft.

Geschützte Berufe (z. Bsp. Restaurant, Bäcker usw.) erfordern weiterhin den Nachweis der berufsspezifischen Kenntnisse.

2. Neue Kodifizierung der NACE-BEL Nomenklatur

Seit dem 1. Januar 2025 ist die neue Nummerierung der Aktivitäten des Unternehmens in Kraft getreten. In der zentralen Unternehmensdatenbank ist die neue Nummerierung Ihrer Aktivitäten bereits vorgenommen worden.

NEU!: Höchstens 5 Hauptaktivitäten möglich

Bei Neugründungen wird diese Begrenzung bereits angewandt. Bestehende Unternehmen müssen, wenn in der zentralen Unternehmensbank (die Angaben wurden in der Regel beim Unternehmensschalter eingegeben) mehr als fünf Hauptaktivitäten erscheinen, bis November 2026 die erforderlichen Anpassungen vornehmen.

Sie können über <https://www.myenterprise.be> überprüfen, ob die Angaben zu Ihrem Unternehmen zutreffen.

3. Steuerreform

Bisher hat sich unsere Regierung nur auf einige wenige Reformen verständigt. Diese wurden im Juli 2025 vom Parlament verabschiedet.

Was ist bereits verabschiedet?

- Eine schnellere Ausschüttung von Liquidationsrücklagen: seit dem 29. Juli 2025 sind diese Ausschüttungen möglich.
- „Exit tax“: bisher griff die Exit-tax nur im Falle einer Sitzverlegung eines Unternehmens. Seit dem 29.Juli 2025 werden im Falle des Wegzugs des Eigentümers einer Gesellschaft ebenfalls die Konsequenzen einer Auflösung/Liquidierung angewandt.
- „VVPR bis“: in Zukunft wird der Steuersatz von 20% auf eine Ausschüttung nicht mehr zur Anwendung kommen. Entweder sind alle Voraussetzungen für die Anwendung von 15% erfüllt oder der normale Steuersatz von 30% wird angewandt
- Überstunden: das Programmgesetz verlängert die vorübergehende Erhöhung der möglichen Überstundenkontigente bis zum Jahresende. Ansonsten wären diese Maßnahmen zum 30.Juni 2025 ausgelaufen:
 - Es handelt sich dabei einerseits um die steuerlich begünstigten Überstunden, die in der Regel auf 130 Stunden pro Jahr begrenzt sind und jetzt bis zum 31.Dezember 2025 auf 180 Stunden erhöht bleiben. Im Bausektor sind diese 180 Stunden unbegrenzt möglich und im HORECA-Sektor sind sogar 360 Überstunden möglich.

Was bedeutet steuerlich begünstigt?

Ein „Steuerkredit“ reduziert die Kosten der Überstunden für den Arbeitgeber auf das Niveau einer normalen Arbeitsstunde und dem Arbeitnehmer beschert dieser Steuerkredit eine Nettoentlohnung, die tatsächlich deutlich höher als der normale Nettolohn ist.

- Die sogenannten „freiwilligen Überstunden“ sind eigentlich eine Konjunkturmaßnahme während der Pandemie gewesen. In diesem Rahmen sind 120 Überstunden möglich, die vollkommen steuerfrei sind und für den Arbeitgeber weder mit Sozialabgaben noch mit Steuern verbunden sind.
- Heizungen mit fossilen Brennstoffen: seit dem 29.Juli 2025 müssen solche Heizungsanlagen selbst dann, wenn das Haus mehr als zehn Jahre alt ist, mit 21% MWS abgerechnet werden. Die Verwaltung akzeptiert, dass Verträge, die spätestens am 28. Juli 2025 abgeschlossen wurden, noch bis zum 30. Juni 2026 mit 6% abgearbeitet und abgerechnet werden können.

Was kommt dieses Jahr noch auf uns zu? Novum in Belgien: die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Wertpapiere:

Eine Vielzahl an Änderungen konnte nicht mehr zeitig vor der Sommerpause des Parlaments verabschiedet werden. Wir beschränken uns hier auf die wichtigste Maßnahme.

Obwohl es nicht stimmt, dass in Belgien grundsätzlich alle Gewinne auf Wertpapiere bisher steuerfrei waren, war das trotzdem meistens der Fall. Das wird ab 2026 vorbei sein, natürlich vorausgesetzt, dass das entsprechende Gesetz verabschiedet wird. Die Regierung hat sich nach monatelangen Diskussionen auf einen Gesetzesentwurf verständigt, der nach Meinung vieler Beobachter einen großen Makel hat, nämlich viel zu kompliziert verfasst zu sein. Wenn Gesetzesentwürfe nicht klar sind, werden die Diskussionen unvermeidbar sein. Viele Kommentatoren befürchten, dass die Gerichte wieder mit zusätzlichen Prozessen überschwemmt werden. Der Bankenverband hat bereits wissen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, ab dem 01. Januar 2026 die erforderlichen Steuervorabzüge zu berechnen, wenn Verkäufe über belgische Konten abgewickelt werden.

Da weitere Änderungen bis zur Verabschiedung durch das Parlament nicht ausgeschlossen sind, soll hier nur ein grober Überblick geliefert werden.

- Grundsätzlich: ein Steuersatz von 10% wird erhoben, und zwar auf Gewinne beim Kauf von allen möglichen finanziellen Werten wie:
 - Aktien, Zertifikate, Obligationen, Anteile an Fonds wie z.Bsp. ETF, Derivate usw.
 - Lebensversicherungsverträge
 - Kryptowährungen
 - Währungen
- Der jährliche Freibetrag beträgt 10.000 EUR und kann unter gewissen Bedingungen bis auf 15.000 EUR ansteigen
- Verluste können nur im Jahr ihres Entstehens mit Gewinnen verrechnet werden, nicht aber übertragen werden
- Sehr wichtig, aber auch mit vielen Fragezeichen verbunden, was die Machbarkeit anbelangt: „historische“ Wertsteigerungen bis zum 31.12.2025 werden neutralisiert. Die Besteuerung von Gewinnen beginnt ab dem 01.01.2026. Gewinne werden aber nur besteuert, wenn der Verkaufspreis über dem Wert zum 01.01.2026 liegt

- Für Unternehmer ist ein anderer Aspekt wichtiger: „bedeutende Beteiligungen“, d.h. von mehr als 20%, kommen in den Genuss eines bedeutend höheren Freibetrags. Auch hier wird von „historischen Werten“ ausgegangen. Ist ein Verkauf eines Unternehmens geplant, sollte der Wert des Unternehmens zum 31.12.2025 dokumentiert werden. Nur Verkaufspreise, die über diesen Wert hinausgehen, sind zu versteuern, vorausgesetzt, die Beteiligung am Unternehmen ist bedeutend, d.h. größer als 20%. Hier beträgt der Freibetrag nicht 10.000 EUR, sondern 1 Mio EUR. Darüber hinaus gehende Gewinne werden mit einem von 1,25% bis 10% progressiv steigenden Steuersatz besteuert. Die wichtigste Voraussetzung ist hier, dass der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs mindestens 20% der Anteile des Unternehmens besaß.

4. Einige pauschale Kostenerstattungen:

- Reisekosten: bei mehr als 6 Stunden beruflich bedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz, kann seit dem 01/03/2025 ein pauschaler, steuerfreier Betrag von 21,22 EUR gezahlt werden.
Bis zum 28/02/2025 belief sich dieser Betrag auf 20,80 EUR.
Werden Mahlzeitschecks gewährt, muss allerdings verrechnet werden.
- Fahrtkosten:
die KM – Geld – Entschädigung für die Zeitspanne 01/07/2025- 30/06/2026 beträgt 44,49 CT/km.
Wird die Entschädigung pro Quartal angepasst, beträgt sie für die Zeit vom 01/10/2025 – 31/12/2025: 43,12 CT/km
- Wird Elektrizität für ein Firmenfahrzeug am Wohnsitz geladen, kann der Verbrauch steuerfrei erstattet werden. Für die Zeitspanne vom 01/10/2025 – 31/12/2025 beträgt die Entschädigung in der wallonischen Region 32,56 CT/ kWh.

Eynatten im November 2025

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.